



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart


---

EILT SEHR!

An alle Kirchen, Religions-  
und Glaubensgemeinschaften in Baden-  
Württemberg

Stuttgart 19.03.2020  
Durchwahl 0711 279-2866  
Telefax 0711 279-2799  
Name Prof. Dr. Michael Hermann  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen RA  
(Bitte bei Antwort angeben)

---

 **Maßgaben zur Anwendung von § 3 der Verordnung der Landesregierung über in-  
fektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2  
(Corona-Verordnung – CoronaVO) – Gottesdienste und andere religiöse Veran-  
staltungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anwendung von § 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützen-  
de Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung –  
CoronaVO) vom 17. März 2020 übermitteln wir Ihnen folgende Maßgaben. Diese gelten  
ab sofort. Bitte unterrichten Sie unverzüglich die örtlichen Gliederungen Ihrer Gemein-  
schaften.

1. Zur Aufzeichnung und medialen Verbreitung sind Gottesdienste im kleinsten  
Rahmen unter Einhaltung erforderlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz mög-  
lich.
2. Unaufschiebbare religiöse Zeremonien wie Taufen und Eheschließungen sind im  
kleinsten Rahmen des Familien- und Freundeskreises unter Einhaltung erforder-  
licher Maßnahmen zum Infektionsschutz möglich. Es gilt grundsätzlich eine  
Obergrenze von 10 Personen. Ggf. sind entsprechend der Vorgaben von Städten

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

und Gemeinden für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen.

3. Gottesdienste von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Mitgliedern religiöser Gemeinschaften (z.B. Klosterkonvente) sind unter Einhaltung erforderlicher Maßnahmen zum Infektionsschutz möglich. Die Teilnahme von Personen von außerhalb ist nicht möglich.
4. Gottesdienste aus Anlass eines Trauerfalls sind nicht möglich. Bei Aufbahrungen in Leichenhallen u.ä. ist eine Besichtigung durch mehrere Personen gleichzeitig nicht möglich.
5. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete jeweils unter freiem Himmel sind möglich. Bei diesen gilt, dass nur der engste Familien- und Freundeskreis teilnehmen kann. Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 10 Personen. Die Teilnehmenden müssen die Maßnahmen zum Infektionsschutz einhalten. Ggf. sind entsprechend der Vorgaben von Städten und Gemeinden für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen.
6. Bei rituellen Leichenwaschungen sind die hygienischen Standards sowie die Maßnahmen zum Infektionsschutz zwingend zu beachten. Rituelle Leichenwaschungen sind grundsätzlich nur in den vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen und nur durch dafür ausgebildete Personen unter Wahrung der erforderlichen hygienischen Standards möglich. Eine Teilnahme weiterer Personen ist nicht möglich.

Mit freundlichem Gruß

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat